

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 269/2008

Sitzung vom 5. November 2008

**1689. Anfrage (Botellón bzw. Massenbesäufnis im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 18. August 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden können, um derartige Besäufnisse verhindern zu können.

Gerne möchten wir folgende Fragestellungen geklärt haben:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von derartigen Aufrufen auf Internet-Plattformen (Facebook)?
2. War der Regierungsrat bereits vor der heutigen Publikation in den Medien über diese Ankündigung informiert? Falls nein, wie will man in Zukunft das Internet nutzen, um derartige Verfehlungen zu verhindern?
3. Welche Massnahmen sind geplant? Wie gedenkt der Regierungsrat die Bestimmungen des neu in Kraft gesetzten Gesundheitsgesetzes diesbezüglich anzuwenden?
4. Einer der Initianten ist minderjährig – wie ist die Rechtslage?
5. Ist bereits eine Zusammenarbeit mit der Polizei bzw. mit Jugendchutzorganisationen hinsichtlich dieser Ankündigung in Gange?

*Begründung:*

Dem Vernehmen nach soll am 29. August im Kanton Zürich das neue Schuljahr mit einem Massenbesäufnis eingeläutet werden. Wird seitens der Regierung nicht reagiert, werden sich derartige Saufereien auf weitere Gemeinden und Kantone ausweiten und präventive Massnahmen zum Alkoholmissbrauch ihre Wirkung verfehlen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene bestehen zahlreiche Bestimmungen, die darauf abzielen, die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche und die Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum Alkoholkonsum durch die Werbung zu verhindern. Die Abgabe von gebrannten Wassern (insbesondere Schnaps, Liköre usw.) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholvergesetzes (SR 680) verboten; dasselbe gilt für die Abgabe von vergorenem Alkohol (insbesondere Wein, Bier und Most) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gestützt auf Art. 11 Abs. 1 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02). Den bundesrechtlichen Abgabeverboten steht kein genügender Sanktionenkatalog gegenüber, weshalb in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen das kantonale Gastgewerbegesetz (GGG; LS 935.11) und das neue Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.1) die entgeltliche und die unentgeltliche Abgabe von Alkohol an Jugendliche verbieten und sanktionieren. Eine Ausnahme ist nur für die Abgabe durch die Inhaber der elterlichen Sorge vorgesehen (vgl. § 39 GGG und § 48 Abs. 6 GesG).

Zu Fragen 1 und 2:

§ 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) bestimmt, dass es Sache der Gemeinden ist, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen und alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten zu treffen. Die Gemeinden erlassen zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. In diesen Polizeiverordnungen stellen die Gemeinden unter anderem Regeln auf für die Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere regeln sie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes. Sogenannte Botellónes sind Veranstaltungen, bei denen es in erster Linie darum geht, dass sich möglichst viele Leute auf öffentlichem Grund versammeln, um Alkohol zu konsumieren. Es dürfte sich dabei regelmässig um Anlässe handeln, bei denen der öffentliche Grund über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinaus benützt wird. Bei Aufrufen bzw. Ankündigungen zur Durchführung von Botellónes haben deshalb die zuständigen Gemeindebehörden die notwendigen Vorkehrungen gegen negative Auswirkungen solcher Veranstaltungen bzw. zu deren Verhinderung zu treffen sowie allfällige Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Zu Fragen 3 und 4:

Gemäss § 48 des am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesundheitsgesetzes bekämpfen Kanton und Gemeinden den Suchtmittelmissbrauch. Mit dieser Bestimmung wurden neue Werbe- und Abgabeverbote ins-

besondere für Tabak und Alkohol eingeführt. Neu wurde auch die kostenlose Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren verboten und unter Strafe gestellt. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen verschickten das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPMZ) sowie das Kantonale Labor im Auftrag der Gesundheitsdirektion Informationsunterlagen an über 12 000 Verkaufsstellen von Alkohol und Tabak (Gastro- und Verkaufsbetriebe). In Absprache mit den wichtigsten Branchenverbänden des Gastro- und Tabakbereiches erhielten die Betriebe auf postalischem Weg den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Strafbestimmungen, in denen bei Missachtungen des Gesetzes verhältnismässig hohe Bussen angedroht werden) und praktische Hinweise zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen. Der Versand enthielt unter anderem farbige Schilder und Kleber mit den Gesetzesbestimmungen, verbunden mit der Aufforderung, diese bis spätestens 15. September 2008 gut sichtbar an den Verkaufspunkten für Alkohol und Tabak anzubringen. Der Versand wurde am 13. August 2008 mit einer Medienmitteilung ergänzt. Nach diesen Informationsmassnahmen kann davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die Alkohol verkaufen, über die verschärften Jugendschutzbestimmungen informiert sind. Die konkrete Durchsetzung der erwähnten Abgabeverbote und damit die Ahndung von Verstössen ist Sache der Gemeinden sowie der Polizei- und Strafbehörden.

In strafrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass das Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) gegenüber Personen angewendet wird, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) oder einem anderen Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 1 JStG). Das JStG gilt grundsätzlich auch für alle nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen (§2 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes; StJVG; LS 331). Für die Untersuchung strafbarer Handlungen von Jugendlichen ist die Jugendanwaltschaft zuständig (§92 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz; GVG; LS 211.1). Vorbehalten bleiben die ordentlichen Zuständigkeitsbestimmungen gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr bei Übertretungen (§74 Abs. 1 und §94 Abs. 2 GVG: ordentliche Zuständigkeit der Statthalterämter und der Gemeindebehörden). Im Rahmen sogenannter Botellónes bzw. Massenbesäufnisse dürften folgende Straftatbestände im Vordergrund stehen:

- Gemäss §7 lit. b StJVG wird mit Busse bestraft, wer in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt.
- Gemäss §1 Ziff. 2 lit. a der Verordnung über das kantonale rechtliche

Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) können solche Übertretungen mit Fr. 50 Ordnungsbusse bestraft werden. Jugendliche unter 15 Jahren sind an die zuständige Jugendanwaltschaft zu verzeigen. Verschiedene Gemeinden haben ähnlich lautende Übertretungsstraftatbestände in ihre Gemeindeordnungen oder Polizeiverordnungen aufgenommen.

- Wie einleitend erwähnt, verbietet das Gesundheitsgesetz in § 48 Abs. 6 die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren. Wer diesem Verbot vorsätzlich zuwiderhandelt, kann nach § 61 Abs. 1 lit. 1 GesG mit Busse bis Fr. 50000 bestraft werden, es sei denn, es stehe ihm die elterliche Sorge über diese Personen zu.
- Zu prüfen wäre allenfalls auch, ob Initianten eines Botellóns mit dem Aufruf zur Teilnahme am Anlass gegen § 61 Abs. 1 lit. j GesG verstossen. Danach wird bestraft, wer für Alkohol an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden, Werbung betreibt (§ 48 Abs. 3 GesG).
- Weiter stellt Art. 136 StGB die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder unter Strafe. Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Werden Jugendlichen unter 16 Jahren an einem Botellón alkoholische Getränke in einer entsprechenden Menge zur Verfügung gestellt, wäre zu prüfen, ob die Initianten des Anlasses wegen eines Vergehens gegen Art. 136 StGB anzuzeigen sind.

Zu Frage 5:

Die Jugendanwaltschaften im Kanton Zürich arbeiten eng mit den polizeilichen Jugenddiensten zusammen. Die Jugendstaatsanwaltschaft führt sodann regelmässig Treffen mit der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich durch. Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Ankündigung bzw. Durchführung von Botellónes drängen sich zurzeit nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**